



Informationsblatt zum Abrechnungsverfahren bei Beauftragung für Testungen nach § 4a TestV (Stand 09.03.2021)

Beauftragte Dritte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Testverordnung – TestV)) rechnen als Leistungserbringer nach den Vorgaben der TestV die personellen Leistungen (Abstrich, Beratung und ggf. Ausstellen einer Bescheinigung) und die Sachkosten für PoC-Tests ab.

Sachkosten und Abstrichvergütung

An die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TestV berechtigten Leistungserbringer ist für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, und zwar bis zum 31. März 2021 höchstens 9 Euro je Test und ab dem 1. April 2021 höchstens 6 Euro je Test, zu zahlen. Im Rahmen der Testungen nach § 4a TestV beträgt die Vergütung für Abstriche bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungserbringer 15 Euro, bei anderen Leistungserbringern grundsätzlich 12 Euro.

Vergütung der Schulung

Für die ärztliche Schulung des Personals von einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Leistungserbringer beauftragten Dritten, der kein ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungserbringer ist, zur Anwendung und Auswertung der PoC-Antigen-Tests erhält der durchführende Arzt für eine **höchstens alle zwei Monate** je Einrichtung stattfindende Schulung **70 Euro je Schulung**.

Wird die Person, die die Schulung durchführt, unentgeltlich tätig oder führt eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes diese Schulung durch, dürfen die Schulungsmaßnahmen nicht vergütet werden.

Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragte Dritte ohne vertragsärztliche Zulassung in Hessen müssen sich vor der ersten Abrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) registrieren. Das entsprechende Formular wird von der KVH unter <https://www.kvhessen.de/coronavirus/testv-nicht-mitglieder-registrierung/> bereitgestellt. Weitere Informationen und Ansprechpersonen finden Sie auf der Seite der KVH unter folgendem Link: <https://www.kvhessen.de/abrechnung-ebm/testverordnung/>.

Bei Nicht-KV-Mitgliedern behält die KVH für die Abwicklung der Abrechnung einen Verwaltungskostensatz von 3,5% des Anspruchs auf Ersatz für personelle Leistungen ein. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung, abrufbar unter folgendem Link, verwiesen: https://www.kbv.de/media/sp/2021-02-08_KBV_Vorgaben_Pflichten_LE_TestV_v.27.01.2021.pdf.